

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Wahnwegen vom 23. Dezember 2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.11.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenschuldner	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
<u>Anlag</u>	ge zur Friedhofsgebührensatzung	3
l.	Grabnutzungsgebühren	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV.	Benutzung der Leichenhalle	4
V.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VI	Kostenerstattung für die Anbringung der Granitplatte an Wiesengräbern	4
\/II	Gehühren für andere Personen nach & 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	1

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27. Juni 2000 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Wahnwegen, den 23. Dezember 2015

gez. - Morgenstern -

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach	
	§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)	770,00 €uro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten)	770,00 €uro
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	770,00 €uro
3.	Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	770,00 €uro
4.	Überlassung einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) bei erstmaliger	
	Belegung	950,00 €uro
5.	Überlassung eines Urnenwandgrabes an Berechtigte nach Nr. 1	770,00 €uro
6.	Überlassung eines Wiesenurnengrabes an Berechtigte nach Nr. 1	770,00 €uro
7.	Überlassung eines Wieseneinzelgrabes an Berechtigte nach Nr. 1	770,00 €uro
8.	Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende	
	Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/25	
	von 1, 2, 3, 4,5,6,7)	

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

 a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung

38,00 €uro

 b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma berechnet.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal

je Trauerfall 280,00 €uro

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 21 der Friedhofssatzung je

a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern 50,00 €uro

b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten 20,00 €uro

VI. Kostenerstattung für die Anbringung der Granitplatte an Wiesengräbern

Die Kosten für die Beschaffung und Anbringung der Granitplatte werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.